

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 448/2007				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschuss	04.09.2007				

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung:

@->

1. Antwortschreiben bzgl. KiBiz und „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Beigefügt sind zwei Antwortschreiben, die sich auf Anfragen aus der Sitzung des Rates am 19.06.2007 beziehen. Dabei handelt es sich

1. um ein Schreiben an Frau Schöttler-Fuchs vom 26.06.2007 zu einer überschläglichen Berechnung der finanziellen Folgen des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und
2. um ein Schreiben an Frau Lehnert vom 03.07.2007, den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ betreffend. Dazu verweise ich auch auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung (DS-Nr. 421/2007).

2. Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung der Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Mit Schreiben vom 13.04.2007 teilte das Bundesfinanzministerium u. a. dem Bundesfamilienministerium mit, dass sich ab 01.01.2008 die steuerrechtliche Beurteilung der Geldleistungen an Tagespflegepersonen ändern wird. Auf die Bitte der Vorsitzenden des JHA hin ist als Anlage eine kurze Zusammenfassung der Auswirkungen dieser Änderungen beigefügt. Die Verwaltung wird die Angelegenheit weiter prüfen und ggf. für die Novembersitzung eine umfassendere Vorlage (mit evt. Richtlinienänderung) ausarbeiten. Ziel dieser Vorlage sollte sein, die finanziellen Auswirkungen bei den Tagespflegepersonen genauer zu prüfen und Vorschläge zu unterbreiten, wie die entstehenden finanziellen Nachteile ausgeglichen werden können.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Mit Schreiben vom 13.04.07 teilte das Bundesfinanzministerium mit, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2008 alle laufenden Geldleistungen für Kindertages- und Vollzeitpflege als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gelten. Die bisherige Steuerbefreiung für Geldleistungen an Tagespflegepersonen aus „öffentlicher Hand“ kommt demnach nicht mehr zur Anwendung. Tagespflegepersonen gelten fortan als Selbstständige, die je nach Umfang ihres Einkommens auch renten-, kranken- und pflegeversicherungspflichtig sind. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einkünften (also dem von der Stadt gezahlten Tagespflegeentgelt) 300 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen.

In einer ersten Stellungnahme zu dieser geänderten steuerrechtlichen Betrachtungsweise der Tätigkeit von Tagespflegepersonen wies der Bürgermeister ggü. dem Städte- und Gemeindebund einerseits auf die Notwendigkeit zur Erhaltung der Qualität in der Kindertagespflege hin und andererseits auf die erheblichen Mehraufwendungen für die kommunalen Haushalte. Er bat den Städte- und Gemeindebund sich dieses Problems gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden anzunehmen. Die zwischenzeitlich vorliegenden Rückmeldungen lassen jedoch vermuten, dass trotz der Eingaben der kommunalen Spitzenverbände die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums ab dem 01.01.2008 zum Tragen kommt.

In welchem Umfang und in welcher Form sich diese Neuregelung auf die Steuer-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungspflicht von Tagespflegepersonen tatsächlich auswirkt, blieb bis nach den Sommerferien spekulativ. Eine erste ausführliche Ausarbeitung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Gesamtverband) ermöglicht es zwischenzeitlich, erste Beispiele darzustellen.

Folgendes Beispiel bezieht sich auf eine verheiratete Tagespflegeperson.

Beispiel gegenwärtige Regelung Bergisch Gladbach: Es werden 3 Kinder à 50 Wochenstunden betreut. Hierfür bezieht die Tagespflegeperson „steuerfrei“ 1.374,58 € pro Monat. Sie ist familienkrankenversichert. Rentenbeiträge werden von der Tagespflegemutter in eine private Rentenvorsorge (z.B. Riesterrente) eingezahlt. 136,11 € (45,37 € pro Kind) werden vom Jugendamt zusätzlich zu dem Betrag von 1.374,58 € gezahlt = **gesamt: 1.510,69 €**. Die Tagespflegemutter sollte demnach 272,22 € in ihre Altersvorsorge einzahlen. Der Tagesmutter verbleiben netto **1.238,47 €**.

Gleiches Beispiel neue Regelung ab 2008: 1.374,58 € minus 900 € Betriebskostenpauschale = 474,58 € steuerpflichtiges Einkommen. Für die gesetzliche Rentenversicherung muss ein Betrag von 94,44 € (19,9%) aufgebracht werden. Die Hälfte dieses Betrages würde vom Jugendamt erstattet = 47,22 € sowie die Differenz zu den 136,11 € = 88,89 € (**gesamt = 1.510,69 €**). Die 47,22 € und die 88,89 € gelten aber wiederum steuerpflichtige Einnahme (steuerpflichtiges Einkommen demnach: 610,69 €). Der Krankenversicherungsbeitrag liegt im günstigsten Fall bei 111,88 €, die Pflegeversicherung bei 13,88 €. Für die gesetzliche Rentenversicherung muss sie 94,44 € aufbringen und für die private Altersvorsorge (2 x 88,89 €) 177,78 €. Es entstehen somit pro Monat, vor Steuern, Abgaben in Höhe von 397,98 €. Der Tagespflegeperson verbleiben monatlich zunächst **1.112,71 €**, von denen sie 610,69 € je nach Steuersatz noch versteuern muss.

Verschlechterung für die Tagespflegeperson: Sie muss mtl. 125,76 € mehr abführen als vorher. Dabei sind die steuerrechtlichen Auswirkungen noch nicht berücksichtigt. Durch die Zahlung der

Steuern (vorausgesetzt der Ehepartner ist auch steuerpflichtig) reduziert sich der verbleibende Betrag nochmals.

Von dieser neuen Regelung werden steuerrechtlich voraussichtlich alle Tagespflegepersonen in Bergisch Gladbach betroffen sein, deren Ehepartner steuerpflichtiges Einkommen erzielen. Im Hinblick auf die sozialversicherungspflichtige Komponente werden Tagespflegepersonen betroffen sein, die 3 und mehr Kinder ganztägig betreuen.

In Anbetracht der gestiegenen Anforderung an die Tagespflegepersonen durch Grund- und Weiterqualifizierung, sowie der geforderten Professionalität an eine frühkindliche Pädagogik, ist diese Entwicklung mehr als kontraproduktiv. Der Ausbau der Kindertagespflege wird hierdurch gefährdet, da diese Anforderungen nicht mehr im Einklang mit einer angemessenen Geldleistung stehen. Keine der derzeitig tätigen Tagespflegepersonen in Bergisch Gladbach ist bereit, auf Einnahmen in diesem Umfang zu verzichten. Ebenfalls dürfte es schwierig werden, neue Tagespflegepersonen für Qualifizierungsmaßnahmen zu gewinnen, wenn die finanziellen Auswirkungen deutlich werden.

Hinzu kommt für jede Tagespflegeperson nun auch zusätzlich ein weiterer Aufwand für Buchführung (bei Einzelnachweis), Jahresabschluss, Steuerberatung, Marketing, Risikoversorge, Räume, Freiflächen und Fremdleistungen. Die ab 2008 zu leistenden finanziellen Abgaben und der gestiegene Aufwand haben zur Folge, dass ein Tagespflegeplatz teurer werden wird. Um auch weiterhin qualifizierte und konstante Kindertagespflegeplätze anzubieten und auszubauen, muss ab 2008 ein finanzieller Ausgleich durch Anhebung der Betreuungssätze geschaffen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände bemühen sich derzeit, eine Änderung auf Bundesebene zu erreichen.

<-@